



Emmendingen, 03.11.2025

**Bekanntgabe der Feststellung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bei Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Der Ökostrom Consulting Freiburg GmbH, Goethestr. 64, 79100 Freiburg wurde am 20.12.2024 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) des Typs Enercon E-160 EP5 E3 am Standort „Bildstock“, Gutach i. Br. erteilt. Vorhabenträgerin ist mittlerweile die ebenfalls zur Ökostromgruppe Freiburg gehörende Windpark Bildstock GmbH & Co. KG. Aufgrund von technischen Neuerungen in der Anlagen- und Aufbautechnik wurde nun bereits vor der Errichtung eine Änderung der bestehenden Genehmigung nach § 16 i.V.m. § 16b Abs. 7 BImSchG im vereinfachten Verfahren auf einen neuen Anlagentyp gestellt. Beantragt wurde an den bisherigen geplanten Standorten der WEA 1 und WEA 2 eine Änderung auf eine Anlage des Typs E175 EP5 E1 mit 162 m Nabenhöhe, 160 m Rotordurchmesser, 249,5 m Gesamthöhe und 6 MW Leistung. D.h. die neue Anlage ist 3 m höher, die Rotorblätter sind jeweils 7,5 m länger (der Rotordurchmesser vergrößert sich insgesamt somit um 15 m) und die Nabenhöhe verringert sich um 4 m. Die Standorte verändern sich in der neuen Planung nicht, sie sind identisch mit denen der Genehmigung aus dem Jahr 2024. Lediglich während der Bauphase erhöht sich der Flächenbedarf zur Ablage der Rotorblätter um 300 m<sup>2</sup>. Der westliche Standort befindet sich im Bereich Schneidereck auf einer Höhe von ca. 708 m ü NN, der östliche Bereich Buschbühl auf einer Höhe von 669 m ü NN.

Gem. § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Ziffer 1.6.2 der dazugehörigen Anlage 1 ist ab einer Windfarm von 3 bis 5 Windkraftanlagen eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen. Einzelne Windkraftanlagen können auch dann eine Windfarm bilden, wenn sich eine oder mehrere benachbarte Anlagen im Umkreis des 10-fachen Rotordurchmessers der Anlage befinden. Dies wären vorliegend 1.600 m.

Im Umkreis von 1.600 m werden weder weitere Windkraftanlagen betrieben noch ist der Bau geplant.

Durch die beantragte Waldumwandlungsgenehmigung von insgesamt 2,4006 ha ist nach § 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 17.2.3 UVPG ebenfalls eine standortsbezogene Vorprüfung durchzuführen.

Die Ökostrom Consulting Freiburg GmbH hat, aus Gründen der Verfahrenssicherheit, im ursprünglichen Verfahren entschieden, eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Diese ist umfangreicher als die standortbezogene Vorprüfung. Auf Grund der geringfügigen Änderungen konnte diese Vorprüfung auch für den geänderten Anlagentyp verwendet werden.

Die Prüfung der eingereichten Unterlagen nach den Prüfvorgaben des UVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da bei dem geplanten Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten werden ausgeschlossen. Ebenso sind weitere Schutzgebiete wie Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete,

Waldschutzgebiete und Wasserschutzgebiete nicht erheblich betroffen. Auch kann eine erhebliche Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope ausgeschlossen werden. Denkmalschutz, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile sind nicht betroffen. Mögliche erhebliche Beeinträchtigungen von besonders oder streng geschützten Arten können im vorliegenden Fall durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen gänzlich vermieden oder unter die Erheblichkeitsschwelle abgesenkt werden.

Eine Überschreitung von Grenzwerten bezüglich der Beeinträchtigung von Wohnbebauungen aufgrund von Schall ist nicht vorhanden. Die Überschreitungen der Grenzwerte durch Schattenwurf werden durch entsprechende technische Einrichtungen überwacht und vermieden.

Es verbleiben Beeinträchtigungen der Schutzgüter Pflanzen, Boden und Landschaft.

Bezüglich der Erheblichkeit des Eingriffs in das Schutzgut Pflanzen ist vor allem auf die Betroffenheit eines sehr hochwertigen Laimkraut-Hainsimsen-Traubeneichen-Waldes hinzuweisen, da aufgrund des Alters eine zeitnahe Wiederherstellung nicht möglich ist. Die beanspruchte Fläche wird hier allerdings voraussichtlich relativ gering ausfallen. Ein Ausgleich für das Gesamtvorhaben erfolgt im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.

Auch der dauerhafte Eingriff in den Boden wurde soweit möglich minimiert. Bezüglich des Landschaftsbildes ist bei modernen Windenergieanlagen generell von erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen. Im vorliegenden Fall ist die Beeinträchtigung aufgrund der Entfernung zu Siedlungsgebieten und der Lage im Wald jedoch dem unteren Bereich der Erheblichkeitsschwelle zuzuordnen.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG ist die Feststellung der Öffentlichkeit bekanntzumachen.

Die Prüfung erfolgte unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG genannten Schutzkriterien. Erhebliche Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter sind unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten nicht erkennbar. Es werden vom Vorhabenträger Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von nachteiligen Umweltauswirkungen getroffen.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

**Emmendingen, 03.11.2025**  
**Landratsamt Emmendingen**  
**- Untere Immissionsschutzbehörde -**

**gez. Weiß**